

## **A B W Ä G U N G S V E R M E R K**

### **zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Häusern“ und zu den vorgetragenen Bedenken und Anregungen**

#### **I. Ausgangssituation:**

Nachdem die Verwaltungsgemeinschaft St. Blasien beschlossen hatte, keinen sachlichen Teilflächennutzungsplan gemäß § 5 Abs. 2b Baugesetzbuch (BauGB) zur Steuerung der Ansiedlung von überregional bedeutsamen Windenergieanlagen aufzustellen, hat sich die EnBW Windkraftprojekte GmbH (eine Tochtergesellschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg AG) entschlossen, einen Antrag zum Bau und Betrieb von 2 Windenergieanlagen (WEA) gemäß § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) in der Gemeinde Häusern zu stellen.

Die geplanten Anlagenstandorte des Windparks Häusern befinden sich am Gießbacher Kopf innerhalb von Waldflächen, die forstlich genutzt werden. Die Anlagenstandorte liegen nördlich der Gemeinde Häusern, nordöstlich von St. Blasien und südlich von Blasiwald. Südöstlich der geplanten Anlagenstandorte verläuft zunächst in Ost-West-Richtung, später in Nord-Süd-Richtung die B 500. Die Standorte liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Häusern“, das die Erhaltung einer abwechslungsreichen mit Steinriegeln durchzogenen Waldkuppenlandschaft zum Ziel hat. An die Standorte grenzt zudem das LSG „Feldberg-Schluchsee“, das u.a. das Ziel hat, die – von technischen Bauwerken weitgehend unbelastete – Hochschwarzwald-Landschaft in ihrer Eigenart zu erhalten.

Im Raum zwischen dem Seebuck (Gemarkung Feldberg), der durch den ehemaligen Fernsehturm und Wintersportanlagen technisch überprägt ist, und den Brendener Bergen, auf denen sich ein ca. 70 m hoher Richtfunk- und Mobilfunkmasten befindet, sind die bewaldeten in Ost-West-Richtung verlaufenden Bergrücken weitestgehend frei von technischen Bauten, abgesehen von einzelnen kleineren Mobilfunkmasten. Die Bewaldung hauptsächlich mit Fichten reicht dabei weit überwiegend bis an die Ortsränder bzw. das Ufer des Schluchsees.

Für das Planungsgebiet weist der Windatlas Baden-Württemberg (2019) in 160 m über Grund eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von **310 – 375 W/m<sup>2</sup>** bzw. eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von etwa **6,5 – 7,0 m/s** in 160 m über Grund aus.

#### **II. Verfahrensablauf:**

Die von der EnBW Windkraftprojekte GmbH immissionsschutzrechtlich beantragten Windkraftanlagen-Standorte liegen im LSG „Häusern“. Die Verordnung über dieses Schutzgebiet wurde am 06.08.1996 ausgewiesen. Die EnBW Windkraftprojekte GmbH hat mit Antrag vom 04.08.2016 darum gebeten, die Verordnung über die Abgrenzung des LSG „Häusern“ so zu ändern, dass in einer Konzentrationszone die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windkraftanlagen möglich wird. Der Antrag wurde begründet und mit den für das weitere Verfahren notwendigen Karten vorgelegt.

Die Anhörung der Gemeinden, Behörden, Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen wurde mit Schreiben vom 09.08.2016 gemäß § 24 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG) durchgeführt.

Die Offenlage nach § 24 Abs. 2 NatSchG wurde gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Verkündigungsgesetz von der Gemeinde Häusern in ihrem Mitteilungsblatt am Freitag, den 12.08.2016, entsprechend der gültigen Bekanntmachungssatzung bekannt gemacht. Die Offenlage (Auslegung der Änderungsverordnung mit Karten, incl. weiterer Anlagen) erfolgte bei der Gemeinde Häusern und beim Landratsamt Waldshut in der Zeit vom 22.08.2016 bis 21.09.2016.

### **III. Vorgetragene Bedenken und Anregungen im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach § 24 Abs. 1 NatSchG:**

#### **a) Von folgenden Stellen wurde keine Stellungnahme abgegeben, insofern wird davon ausgegangen, dass gegen die Planung keine Einwände vorgetragen werden:**

- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband, Freiburg,
- Forstkammer Baden-Württemberg, Stuttgart,
- BUND Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart,
- NABU Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart,
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg, Stuttgart,
- Landesjagdverband Baden-Württemberg, Stuttgart,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Baden-Württemberg, Stuttgart,
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg, Stuttgart,
- Gemeinde Dachsberg,
- Gemeinde Ibach,
- Gemeinde Ühlingen-Birkendorf,
- Flurbereinigungsamt.

#### **b) Folgende Stellen teilten mit, dass sie keine Bedenken und Anregungen zur Änderung des LSG „Häusern“ hätten bzw. dass sie der Änderung zustimmen oder auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichten:**

- Gemeinde Bernau i. Schw. (15.08.2016),
- Straßenbauamt LRA Waldshut (16.08.2016),
- Gemeinde Grafenhausen (16.08.2016),
- Landwirtschaftsamt LRA Waldshut (17.08.2016),
- Kreisforstamt LRA Waldshut (25.08.2016),
- Schwäbischer Albverein, Stuttgart (26.08.2016),
- Straßenverkehrsamt LRA Waldshut (31.08.2016),
- Baurechtsamt LRA Waldshut (17.08.2016),
- Regierungspräsidium Freiburg, Fachbereich Forstpolitik/Forstliche Förderung (30.08.2016),
- Gemeinde Häusern (27.09.2016),
- Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien (23.10.2016).

**c) Folgende Stellen teilten mit, dass sie keine Bedenken zur Änderung des LSG „Häusern“ hätten bzw. diese begrüßen. Hinweise/Anregungen wurden aber vorgetragen:**

Regierungspräsidium Freiburg, Kompetenzzentrum Energie (30.09.2016):

- Mindesttrichtwert von 69 % des EEG-Referenzertrages; Formulierung im VO-Entwurf (Art. 1 Abs. 1) sei zu überdenken. Solch eine Regelung sei zu unbestimmt. Angaben hierzu seien nicht rechtlich verpflichtend vorgeschrieben.
- Stichwort Tourismus: Die Errichtung von Windenergieanlagen führe nicht zwangsläufig zu signifikanten touristischen Einbußen.
- Ausweisung der Windenergiezonen werde aus Klimaschutzgründen begrüßt.

Regionalverband Hochrhein-Bodensee (07.10.2016):

- Neben den als hoch bis sehr hoch bewerteten visuellen/landschaftsästhetischen Konflikten für die Erholungsnutzung sollten auch weitere mögliche Beeinträchtigungen der Landschaft, z.B. durch Verlärmung betrachtet und in die Abwägung einbezogen werden, da sie geeignet seien, den Naturgenuss und den besonderen Erholungswert der Landschaft zu beeinträchtigen.

Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Naturschutzbehörde (Ref. 55) (02.11.2016):

- Mindesttrichtwert rechtlich bedenklich (s.o. Kompetenzzentrum Energie)
- Als Abwägungsmaterial sei zumindest eine Landschaftsbildbewertung und eine Bewertung der Windhöflichkeit notwendig. Das recht positive Fazit der Analyse, welches eine lediglich kleinräumige Beeinträchtigung anführt, erscheine mit Blick auf die Anlage 1 zur Landschaftsbildbewertung bzw. Anlage 2, widersprüchlich. Eine Klarstellung wird empfohlen. Die Windmessergebnisse aus September 2016 seien noch entsprechend zu berücksichtigen.
- Die Auswirkungen von Zuwegung/Leitungsbau auf das LSG sollten zumindest überschlägig noch dargelegt werden.
- Ergänzung der Unterlagen wie folgt:
  - Vorhandensein von Vorbelastungen
  - Beschreibung u. Bewertung der Lage der Windenergiezone zentral im LSG
  - Berücksichtigung/Benennung u. Bewertung von sich aufdrängenden oder naheliegenden Standortalternativen außerhalb des LSG.

**d) Folgende Stellen/Personen haben in ihrer Stellungnahme Bedenken und Anregungen zur Änderung des LSG „Häusern“ geäußert:**

Naturschutzbeauftragter S. (24.08.2016):

Die Fotovisualisierung hätte früher vorgelegt werden sollen. Nach seiner Auffassung müsste die Abwägung zugunsten des Landschaftsschutzes ausfallen.

Planungsverband Windenergie Hochschwarzwald, Gemeinde Löffingen (02.09.2016):

- Keinerlei Vorbelastungen des Landschaftsbildes zu verzeichnen
- Nicht kompensierbarer Eingriff, Schaffung eines Präzedenzfalles
- Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes (incl. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage für den Tourismus) sei höherrangig gegenüber dem privaten wirtschaftlichen Interesse des Antragsstellers sowie dem öff. Interesse an der Nutzung der Windenergie im Rahmen des Ausbaus regenerativer Energiequellen zu bewerten.

Naturschutzbeauftragter Z. (09.09.2016):

- Erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild
- Fremdkörper
- Widerspricht den Zielen der LSG-VO
- Wirtschaftlichkeit ist nachzuweisen.

Schwarzwaldverein, Freiburg (15.09.2016):

- Schädigung des Naturhaushalts der LSG-VO, da eine Schädigung im Zusammenhang mit windkraftempfindlichen Arten (hier: Auerhuhn) zumindest nicht ausgeschlossen werden könne (Störung von Wiederbesiedlungsprojekten)
- Die Ausweisung einer Windenergiezone tangiere den Schutzzweck des LSG unmittelbar (Stichwort: Postkartenmotiv). Alpenpanorama werde beeinträchtigt. Blickbeziehungen werden gestört (Schweizer Alpen)
- Belastungen/Beeinträchtigungen für Erholungssuchende seien zu erwarten.

G. P., Häusern (17.09.2016 u. 28.11.2016):

- Forderung nach neuem Schallgutachten, Rentabilität (Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens)
- Fragen des Landschaftsschutzes (die wunderschöne Landschaft des Südschwarzwaldes ist zu schützen).

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg (27.09.2016):

Der Stellungnahme des Schwarzwaldvereines wird sich angeschlossen.

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald (28.09.2016):

Inhaltsgleich zur Stellungnahme des Schwarzwaldvereines.

Gemeinden Höchenschwand, Schluchsee und Feldberg, vertreten durch Kanzlei Menold Bessler, Stuttgart (17.10.2016):

- Stichwort Landschaftsbildbeeinträchtigung:  
Die Gegend vermittele den Eindruck einer unberührten, insbesondere durch technische Anlagen nicht vorbelasteten Landschaft mit teils hervorragender Aussicht auf das Alpenpanorama im Fernbereich.
- Stichwort Tourismus:  
Beim Hochschwarzwald handele es sich um eine der touristisch bedeutsamsten Regionen. Die Gemeinden seien auf eine einheitliche gleichbleibende Attraktivität angewiesen. Folgeprojekte seien zu befürchten.
- Auf Kompensationsdefizit wird hingewiesen.
- Artenschutz:  
Untersuchungen von geschützten Arten fehlten entweder vollständig oder seien völlig unzureichend.
- Gebietsschutz:  
Hinweis auf die sich weiter südlich gelegenen FFH-Gebiete bzw. das östlich gelegene Vogelschutzgebiet: Kritisiert wird, dass mit Blick auf § 34 Abs. 1 BNatSchG keine Abhandlung vorliege.

- Rotwildkonzeption:  
Der Gießbacher Kopf ist als Wildruhebereich eingestuft. Mit der Zonierung habe sich diese Zielsetzung erledigt.
- Unzureichende Abwägung:  
Untersuchungen zu möglichen Standortalternativen (u.a. in die Randlage des LSG) fänden sich nicht in den Unterlagen. Standortalternativen seien nicht dargestellt. Deren Prüfung werde nicht dargestellt. Hieraus ergebe sich ein erhebliches Abwägungsdefizit.
- Gebietsübergreifender Schutz/Kommunale Planungshoheit/Interkommunales Abstimmungsgebot:
  - Subjektive Rechte der Gemeinden seien berührt
  - Betroffenheit als Träger der kommunalen Planungshoheit „Landschaftsschutzgebiet Feldberg-Schluchsee“
  - Auch das interkommunale Abstimmungsgebot werde berührt.

Ergänzende Stellungnahme der Gemeinden Höchenschwand, Schluchsee, Feldberg und St. Blasien, vertreten durch Kanzlei Menold Bezler, Stuttgart (23.10.2019):

- In den Antragsunterlagen zum immissionsschutzrechtlichen Verfahren befänden sich erhebliche Ermittlungs- und Bewertungsdefizite in Bezug auf natur- und artenschutzrechtliche Belange. Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfungen seien u.a. aufgrund methodischer Mängel nicht verwertbar.
- Die Landschaftsbildbewertung sei unzureichend.
- Es fehle an einem Boden- und Baugrundgutachten zu einer etwaigen Gesundheitsgefährdung der Bürgerinnen und Bürger durch Arsen, Uran und anderen Schwermetallen.

U. F., Schluchsee (14.10.2016 u. 26.10.2016):

Zur Vorbeugung von gesundheitlichen Schäden sind Nachweise zu erbringen, dass durch Dauerbelastung der WINDENERGIEANLAGEN keine Beeinträchtigungen auf das Wohlbefinden von Personen ausgingen und durch den Betrieb keine negativen Auswirkungen auf Fledermäuse zu erwarten seien.

Familie T. (15.10.2016):

Der Brief vom 15.10.2016 wurde durch den Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien übermittelt. Familie T. steht der Planung negativ gegenüber. Investitionen für einen Hotelbau in St. Blasien in Höhe von 25 Mio. Euro würden in Frage gestellt.

Gemeindeverwaltungsverband St. Blasien (23.10.2016), Stadt St. Blasien (17.10.2016):

- Der Gemeindeverwaltungsverband hat sich dazu entschlossen, keine eigene Stellungnahme abzugeben.
- Die Stadt St. Blasien trägt erhebliche Bedenken gegen den Bau der Windenergieanlagen vor. Eine weitere Landschaftsbildanalyse wird eingefordert. Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsanalyse wird angezweifelt. Die Entwicklung des Tourismus sei gefährdet (Hinweis auf Schreiben der Fam. T. 15.10.16).

E. H., AG Fledermausschutz Ba-Wü, Ettenheim (25.10.2016):

Kritisiert in seiner E-Mail die Art der Durchführung der Untersuchungen hinsichtlich Fledermausvorkommen.

#### **IV. Stellungnahme/Abwägung der UNB:**

Durch die Einrichtung der Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ wird die Errichtung von immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Windenergieanlagen und der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsanlagen im Landschaftsschutzgebiet „Häusern“ ermöglicht. Die Errichtung von Windenergieanlagen in einem LSG führt immer zu Interessenskonflikten zwischen der Windenergie und dem Schutzzweck der Verordnung. Wesentlicher Schutzzweck der LSG-Verordnung „Häusern“ vom 06.08.1996 (LSG-VO) ist „die Erhaltung der abwechslungsreichen mit Steinriegeln durchzogenen Waldkuppenlandschaft mit ihren an Feuchtbiotopen reichen Wannen und felsigen Kuppen, die sich durch eine besondere Eigenart, Vielfalt und Schönheit sowie durch ihre hervorragende Erholungseignung auszeichnet.“ Je stärker die Eingriffe in das Schutzgut der Landschaft sind, desto gewichtiger müssen die Argumente, die für die Einrichtung der Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ sprechen, sein. Die Belange des Landschaftsschutzes sind daher mit den Belangen der alternativen Energiegewinnung abzuwägen. Gewichtige Belange des Landschaftsschutzes können vorliegen, wenn die Realisierung in dem fraglichen Gebiet zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit führen würde. Daneben ist in der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit auf Grund der Windhöfigkeit sowie der Standortverhältnisse für die Windenergienutzung besonders geeignete Bereiche betroffen sind.

Die Erhaltung der abwechslungsreichen Waldkuppenlandschaft und der damit verbundenen hervorragenden Erholungseignung wird durch die Änderung des LSG „Häusern“ erheblich tangiert.

Die weitere Umgebung des Planbereichs (Fernbereich) gehört zu den ganz herausragenden Landschaften Baden-Württembergs. Je nach Standort des Betrachters verändert sich der Landschaftscharakter durch die Sichtbarkeit der Anlagen. Insofern liefern die von der EnBW Windkraftprojekte GmbH vorgelegten Unterlagen („Landschaftsbildbewertung und Risikoanalyse“, Visualisierungsbericht) eine aussagekräftige Grundlage zur Bewertung des Landschaftsbildes und der Auswirkungen durch Errichtung zweier Windenergieanlagen in der Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“. So werden beispielhaft im Fernbereich, je nach Standort des Betrachters, die Windenergieanlagen vor allem das Alpenpanorama beeinträchtigen. Die Konfliktintensität mit dem Landschaftsbild wird daher als hoch eingestuft. Was den Nahbereich angeht, so ist die Sichtbarkeit der Windenergieanlagen teilweise eingeschränkt. Die Anlagen sind nicht von allen betroffenen Flächen als Ganzes, sondern gebietsabhängig nur in Teilen sichtbar. Die flächenhaften Eingriffe in die wertgebenden Landschaftsbestandteile des LSG sind dagegen als gering einzustufen. Insgesamt liegt aber aufgrund der Größe, Gestalt und Rotorbewegungen der in der vorgesehenen Windenergiezone ermöglichten Windenergieanlagen, mit einer Höhe von 212 m (Rotorspitze), eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor.

Allerdings liegt im LSG „Häusern“ selbst kein Landschaftsbild von herausragender Vielfalt, Eigenart und Schönheit vor, das einem „Postkartenmotiv“ oder einer besonders hervorgehobenen Landmarke oder gar „Kleinod“ entspräche. Insbesondere zeichnet sich die Landschaft auch nicht durch einen Wechsel von offener und bewaldeter Landschaft aus. Im vorliegenden Planbereich ist vielmehr ein bewaldeter Bergrücken vorhanden, der im Schwarzwald regelmäßig zu finden ist. Ein besonderes Alleinstellungsmerkmal des Planbereichs, wodurch sich dieser gegenüber anderen Bereichen des Schwarzwaldes sowohl in der näheren als auch der weiteren Umgebung erheblich hervorheben würde, ist nicht ersichtlich.

Die vorgetragenen negativen Auswirkungen auf den Tourismus durch die Einrichtung der Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ sind dagegen von untergeordneter Bedeutung für die Abwägung.

Zweifelsfrei ist der Tourismus für den gesamten Schwarzwald und auch für die um den Vorhabenbereich liegenden Gemeinden und Hotel- und Gastronomiebetriebe ein wesentlicher Faktor und Wirtschaftszweig. Allerdings kann nach derzeitigem Stand nicht davon ausgegangen werden, dass sich die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwingend in spürbaren Einbußen für Tourismus, Hotellerie und Gastronomie niederschlägt. Meinungsbilder, die die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus aufzeigen sollen, geben insofern kein einheitliches Bild ab. Während einige Befragungen zu dem Ergebnis gelangen, dass Windenergieanlagen von Touristen durchaus kritisch gesehen werden, so liegen auch Meinungsbilder vor, nach denen die überwiegende Mehrheit auch bei einer Zunahme solcher Anlagen touristische Ziele weiter besuchen würde. Mitunter können Windenergieanlagen durch Schautafeln über deren Projektentwicklung und Bau sowie über interessante Hintergrundinformationen zu Erneuerbare Energien durchaus zu einem touristischen Anziehungspunkt ausgebaut werden. Aufgrund des uneinheitlichen Meinungsbildes liegt es nahe, sich hinsichtlich der Auswirkungen von Windenergieanlagen auf den Tourismus daher an tatsächlichen Entwicklungen in der Region zu orientieren. Insofern zeigen die Erfahrungen aus St. Peter im Schwarzwald, in dessen Gemarkungsbereich sechs Windenergieanlagen in exponierter Lage und darüber hinaus auf den benachbarten Gemarkungen in unmittelbarer Sichtweite weitere sechs Anlagen errichtet wurden, dass ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen und Einbußen für die Tourismusbranche nicht angenommen werden kann. Trotz der im Umfeld gar zwölf errichteten Windenergieanlagen sind die Gästezahlen und Übernachtungen in diesem Bereich ausweislich der Jahresstatistik St. Peter 2014 weiter gestiegen.

Somit ist nicht davon auszugehen, dass die Einrichtung einer Windenergiezone im LSG „Häusern“ zu spürbaren negativen Auswirkungen auf den Tourismus sowie den Hotel- und Gastronomiebetrieb in der Region führen wird.

Auch dem Einwand, durch die Einrichtung der Windenergiezone und die damit ermöglichte Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gießbacher Kopf entstehe ein Präzedenzfall, der zu einer weitreichenden Verunstaltung der gesamten Region durch zahlreiche weitere Anlagen dieser Art im Hochschwarzwald führen werde, ist in der Abwägung ebenfalls kein besonderes Gewicht beizumessen.

Ausschlaggebend für die Genehmigungsfähigkeit von Windenergie-Vorhaben ist in erster Linie der konkrete Vorhabenbereich. Der Planbereich für die Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ zeichnet sich nicht durch eine wegen seiner Schönheit und Funktion als besonders schutzwürdige Umgebung aus. Aus diesem Grund kann dem Planbereich auch offensichtlich für das Landschaftsbild des gesamten Hochschwarzwaldes keine Präzedenzwirkung zugeschrieben werden. Die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Gießbacher Kopf führt zu keiner derart weitreichenden Vorbelastung der gesamten Hochschwarzwald-Region, dass für etwaige künftige Windenergie-Vorhaben im weiten Umfeld des Planbereichs bzw. im gesamten Bereich des Hochschwarzwaldes Einzelfallprüfungen zum Landschaftsbild derart vorgeprägt werden, dass diese allein unter Bezugnahme auf die Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ bzw. dadurch ermöglichte Windenergieanlagen im Planbereich stets zu Lasten des Landschaftsbildes ausfallen würden. Vielmehr werden für etwaige künftige Windenergie-Vorhaben an anderen Standorten im Hochschwarzwald am konkreten Einzelfall orientierte Landschaftsbildbewertungen erforderlich sein. Die Vorbelastung durch Windenergieanlagen am

Gießbacher Kopf wird dabei allenfalls eine untergeordnete Rolle spielen, da bei der Beurteilung des Eingriffs in das Landschaftsbild und die darauf aufbauende rechtliche Würdigung vorrangig auf die konkreten Verhältnisse am jeweiligen Vorhabenbereich abzustellen ist. Bei künftigen Windenergie-Planungen in Bereichen, die sich durch eine wegen ihrer Schönheit und Funktion herausragende Umgebung auszeichnen, steht der Errichtung von Windenergieanlagen weiterhin der Belang des Landschaftsbildes entgegen, da die jeweilige Abwägung sodann zu Gunsten des Landschaftsbildes ausfallen wird. Die allenfalls ergänzend heranzuziehende Vorbelastung auf dem Gießbacher Kopf vermag eine deutlich höhere Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes an anderen Orten des Hochschwarzwaldes nicht abzuwerten, wenn das dortige Landschaftsbild, wie etwa am Schluchsee, durch ganz andere Landschaftselemente und -beziehungen geprägt ist. So wird beispielsweise das höherwertige Landschaftsbild am Schluchsee aufgrund der eingeschränkten Einsehbarkeit der Anlagen in der Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ vom See aus und der deutlichen Entfernung der Punkte, von denen die Anlagen sichtbar sind, keine relevante Vorbelastung erfahren.

Die darüber hinaus vorgetragenen Bedenken (insbesondere negative Auswirkungen auf den Artenschutz, Natura 2000-Gebietsschutz, naturschutzrechtlicher Kompensationsbedarf, Lärmbelastung, schädliche Umwelteinwirkungen) sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens detailliert zu prüfen. Insofern unüberwindbare Hindernisse, die bereits einer Einrichtung der Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ entgegenstehen würden, sind nicht ersichtlich. Die nächstgelegenen Gebäude bzw. Wohnhäuser sind über 800 m von der Windenergiezone entfernt, sodass Lärmbelastungen voraussichtlich nicht zu erwarten sind. Die Windenergiezone liegt zudem außerhalb von Natura 2000-Gebieten (ca. 400 m Entfernung zum Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ und ca. 500 m Entfernung zum FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“), sodass bei Errichtung von Windenergieanlagen in der Windenergiezone allenfalls mittelbare Beeinträchtigungen eintreten können. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können mögliche Beeinträchtigungen durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen die Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets sicherstellen. Artenschutzrechtliche Konflikte erscheinen bewältigbar, so dass sie ebenfalls kein unüberwindbares Hindernis für die Zonierung darstellen.

Neben den bisher aufgeführten Argumenten gegen die beantragte Änderung der LSG-VO „Häusern“ sind in die von der unteren Naturschutzbehörde vorzunehmende Abwägung und Gewichtung der verschiedenen Belange auch die Argumente einzubeziehen, die für eine Änderung und somit für die Ausweisung einer Windenergiezone sprechen.

Das hohe öffentliche Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen im Hinblick auf den Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung und den Beitrag zum Klimaschutz ist hierbei besonders zu berücksichtigen. In § 4 Abs. 1 (Klimaschutzziele) und § 5 (Klimaschutzgrundsatz) des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg wird dieser Belang konkretisiert. Das Land Baden-Württemberg hat mit seinen gesetzgeberischen Tätigkeiten und seinen Entscheidungen zur zukünftigen Energieversorgung diesem Anliegen eine zentrale Bedeutung und ein besonderes öffentliches Interesse beigemessen. Auch aus dem Ziel des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, den Ausbau der erneuerbaren Energien rasch zu fördern (vgl. § 1 EEG 2021), ergibt sich das hohe Gewicht einer Stromversorgung aus erneuerbaren Quellen. Zudem nimmt der Bundesgesetzgeber mit der Privilegierung der Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch im Hinblick auf das Ziel des Klimaschutzes in Kauf, dass diese angesichts ihrer Größe in der Landschaft markant in Erscheinung treten.



Des Weiteren spricht für die Einrichtung einer Konzentrationszone maßgebend die Tatsache, dass hierdurch in einem größeren Raum Anlagen an wenigen, windhöffigen Stellen gebündelt geplant werden können. Hierdurch kann eine unkontrollierte, flächige Errichtung von Windenergieanlagen verhindert werden. Zudem gehört der Gießbacher Kopf zu den wenigen Standorten im Landkreis Waldshut, an denen aufgrund ihrer Windhöffigkeit eine energetisch sinnvolle und wirtschaftliche Nutzung der Windenergie überhaupt möglich ist.

Als entscheidende Bemessungsgröße für die Windhöffigkeit, also die Eignung eines Standortes zur Windenergienutzung, kann auf die mittlere gekappte Windleistungsdichte in einer Höhe von 160 Metern über Grund abgestellt werden. Dabei wird empfohlen, als Orientierungswert, ab dem ein Standort für eine Windenergienutzung als ausreichend windhöffig angesehen werden kann, einen Wert von  $215 \text{ W/m}^2$  zu Grunde zu legen. Dieser Wert entspricht je nach Standort einer mittleren Jahreswindgeschwindigkeit von etwa  $5,65 - 5,9 \text{ m/s}$  in 160 m über Grund. Für den Planbereich weist der Windatlas Baden-Württemberg (2019) in 160 m über Grund eine mittlere gekappte Windleistungsdichte von  **$310 - 375 \text{ W/m}^2$**  bzw. eine mittlere Jahreswindgeschwindigkeit von etwa  **$6,5 - 7,0 \text{ m/s}$**  in 160 m über Grund aus. Die „Windfeldsimulation und Ertragsberechnung für den Windpark Häusern“ der Firma EuroWind GmbH von Februar 2017 prognostiziert für die Anlagenstandorte eine mittlere Windgeschwindigkeit von  **$7,01 \text{ m/s (WEA 1)}$**  bzw.  **$6,94 \text{ m/s (WEA 2)}$**  auf Nabenhöhe (149 m). Insofern weist der Standort eine sehr gute Eignung für die Windenergie auf.

Die Gesamtabwägung der divergierenden Belange fällt hier zugunsten der Änderung des LSG „Häusern“ aus. Eines der entscheidenden Argumente in der Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Einrichtung einer Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ ist die Windhöffigkeit der Fläche. Wie bereits oben erwähnt, liegen aktuelle Windmessungen vor, die die Ausweisungen des Windatlas Baden-Württemberg bestätigen, für den in Rede stehenden Bereich Werte aufweisen ( $7,01$  bzw.  $6,94 \text{ m/s}$ ), die deutlich über dem Orientierungswert von  $5,65 - 5,95 \text{ m/s}$  liegen und somit für den „Gießbacher Kopf“ eine sehr gute Eignung als Standort für Windenergie attestieren. Dagegen ist der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wegen der dem Planbereich nicht zuzuschreibenden besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit kein herausragendes Gewicht beizumessen.

Nachdem auch die weiteren Schutzziele der LSG-VO „Häusern“ (Erhalt der Steinriegel, Feuchtbiootope, felsige Kuppen) nicht erheblich beeinträchtigt werden, ist die Ausweisung der Windenergiezone „Am Gießbacher Kopf“ auf Gemarkung Häusern möglich und zur Erreichung der Klimaschutzziele geboten.

Abschließend ist noch anzumerken, dass die Ausweisung der Windenergiezone weder gegen die kommunale Planungshoheit der angrenzenden Gemeinden noch gegen das interkommunale Abstimmungsgebot verstößt. Den von der Änderung des LSG „Häusern“ tangierten Nachbargemeinden wurde im Rahmen des Änderungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben, sodass eine Verletzung von Mitwirkungs- und Beteiligungsrechten offensichtlich ausscheidet. Überdies ist aus den obigen Ausführungen ersichtlich, dass durch die Einrichtung der Windenergiezone keine derartigen großräumigen Wirkungen auf die Nachbargemeinden ausgehen, die bestehende Planungen nachhaltig stören oder aber künftige Planungen schlichtweg ausschließen würden. Eine erhebliche Beeinträchtigung der kommunalen Einrichtung „LSG Feldberg-Schluchsee“ kann ebenfalls nicht angenommen werden. Unmittelbare Wirkung entfaltet der darin normierte Schutzzweck, die von technischen Bauwerken weitgehend unbelastete Hochschwarzwald-Landschaft zu bewahren, zunächst nur für den von

diesem LSG erfassten Bereich. Hieran ändert auch der einheitliche, historische Ursprung der beiden LSG „Feldberg-Schluchsee“ und „Häusern“ nichts. Nach den derzeit gültigen Fassungen handelt es sich bei den beiden LSG um zwei eigenständige Landschaftsschutzgebiete, für die die jeweiligen Verordnungen und die darin geregelten Vorschriften je nach betroffenem Gebiet als Beurteilungsmaßstab heranzuziehen sind. Der Planbereich am Gießbacher Kopf weist keine herausragende Stellung in Sachen Vielfalt, Eigenart und Schönheit auf und es besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Errichtung von Windenergieanlagen und touristischen Einbußen. Insofern ist auch nicht ersichtlich, dass die Einrichtung der Windenergiezone „Auf dem Gießbacher Kopf“ das nicht unmittelbar betroffene LSG „Feldberg-Schluchsee“ aufgrund von nachteiligen ökologischen Rückwirkungen in seiner Funktionsfähigkeit erheblich beeinträchtigt.

Aus diesen Gründen besteht auch kein planerisches Koordinierungsbedürfnis, da künftige Planungsabsichten der Nachbargemeinden zur Stärkung der touristischen Infrastruktur sowie der Gaststätten- und Hotelbetriebe keinesfalls rein tatsächlich ausgeschlossen werden. Ein Rückgang der touristischen Attraktivität der Nachbargemeinden ist insbesondere unter Zugrundlegung der tatsächlichen Entwicklung in der vergleichbaren Region um St. Peter nicht anzunehmen.

gez. Hogenmüller